

Geschäftsverzeichnismrn. 2406 und 2418

Urteil Nr. 11/2003
vom 22. Januar 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Dendermonde und vom Handelsgericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

a. In seinem Urteil vom 2. April 2002 in Sachen A. Van Driessche, dessen Ausfertigung am 3. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er diejenigen, die wegen einer der Straftaten im Sinne dieses Artikels verurteilt wurden, von der Entschuldbarkeit ausschließt, indem

- der Ausschluß ohne zeitliche Beschränkung gilt, was den Zeitraum betrifft, innerhalb dessen die Verurteilung wegen der betreffenden Straftaten ausgesprochen wurde;

- der Ausschluß automatisch gilt, ohne daß der Richter das Geschäftsgebaren sowie die Umstände des Konkurses in seine Beurteilung mit einbeziehen kann;

- der Ausschluß aufgrund einer Verurteilung gilt, die in welchem Zeitraum auch immer ausgesprochen wurde, bevor mit der Handelstätigkeit angefangen wurde? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2406 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 9. April 2002 in Sachen S. Meunier, dessen Ausfertigung am 24. April 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2418 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 lautete vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 4. September 2002:

«Konkursschuldner oder in Konkurs geratene juristische Personen, deren Verwalter wegen Verstoß gegen Artikel 489^{ter} des Strafgesetzbuches, wegen Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Betrug oder Vertrauensmißbrauch verurteilt worden sind, und Verwahrer, Vormunde, Verwalter oder andere Rechenschaftspflichtige, die nicht rechtzeitig Rechnung gelegt und abgerechnet haben, können nicht für entschuldbar erklärt werden. »

B.2. Dem Hof wird die Frage vorgelegt, ob die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insoweit sie auf absolute Weise alle wegen der in diesem Artikel aufgeführten Straftaten verurteilten Konkurschuldner von der Entschuldbarkeit ausschließt. Sobald der Konkurschuldner wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden ist, gilt der Ausschluß von der Entschuldbarkeit nämlich automatisch, ohne daß der Richter hinsichtlich des Geschäftsgebarens des Konkurschuldners und der Umstände des Konkurses über irgendeine Beurteilungsbefugnis verfügt. Ebenso wenig sieht die beanstandete Bestimmung eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Zeitpunkts vor, zu dem die Verurteilung wegen der betreffenden Straftaten ausgesprochen wurde, so daß der Ausschluß von der Entschuldbarkeit stets gültig bleibt, ungeachtet des zwischen der genannten Verurteilung und dem späteren Konkurs liegenden Zeitraums und ungeachtet des Umstands, ob die Straftaten mit der Handelstätigkeit des Konkurschuldners zusammenhängen oder nicht.

So sieht die beanstandete Bestimmung einen Behandlungsunterschied vor zwischen den Konkurschuldnern, die wegen der Straftaten im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden sind, und den Konkurschuldnern, zu deren Ungunsten eine solche Verurteilung nicht ausgesprochen wurde.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen

eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Indem der Gesetzgeber mit der Entschuldbarkeitserklärung die Unmöglichkeit einer Verfolgung des Konkursschuldners durch seine Gläubiger verbunden hat, wollte er dem Konkursschuldner eine « Vergünstigung » einräumen, um ihm eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeiten auf einer sanierten Grundlage zu ermöglichen, und dies nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern ebenso im Interesse seiner Gläubiger oder einiger von ihnen, die ein Interesse daran haben können, daß ihr Schuldner seine Tätigkeiten auf einer solchen Grundlage wieder aufnimmt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35). « Entschuldbarkeit ist eine Vergünstigung, die dem Handelspartner gewährt wird, insofern er, vernünftigen Erwartungen entsprechend, trotz seines Konkurses ein zuverlässiger Partner sein wird, dessen Handels- oder Industrietätigkeiten dem Gemeinwohl zugute kommen werden » (ebenda, S. 36).

Der Gesetzgeber, der der Auffassung ist, daß « die Möglichkeit zur Gesundung [...] utopisch [bleibt], wenn [dem Konkursschuldner] die Last der Passiva nicht abgenommen wird », hat gemeint, daß « es [...] nämlich nicht zu rechtfertigen [ist], wenn der Schuldner aufgrund von Umständen, deren Leidtragender er ist, in Verzug gerät und somit an der Ausübung anderer Tätigkeiten gehindert wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50). Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber « auf ausgeglichene Weise die miteinander verbundenen Interessen des Konkursschuldners selber, der Gläubiger, der Arbeitnehmer und der Wirtschaft in ihrer Gesamtheit [hat] berücksichtigen wollen » und für eine menschliche, die Rechte aller betroffenen Parteien wahrende Regelung sorgen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 29).

B.4.2. Aus dem Vorhergehenden kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß mit der Entschuldbarkeit dem Konkursschuldner die Möglichkeit, seine Tätigkeiten « ohne Schulden

wiederaufzunehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 35), und eine neue Chance geboten werden soll (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, SS. 150-151 und S. 182).

Der Gesetzgeber hat jedoch nicht die Voraussetzungen oder die Kriterien festgelegt, denen der Konkurschuldner entsprechen muß, um für entschuldbar erklärt werden zu können, so daß der Richter diesbezüglich über eine große Beurteilungsfreiheit verfügt. Allerdings meinte der Gesetzgeber, daß « Mißbräuchen [...] selbstverständlich vorgebeugt werden [muß]. Deshalb wird festgelegt, daß der Konkurschuldner nicht entschuldbar ist, wenn er wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/13, S. 50; *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 329/17, S. 12, und *Parl. Dok.*, Senat, 1996-1997, Nr. 1-498/11, S. 12).

B.5. Der beanstandete Unterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich auf der Tatsache, ob jemand wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 81 des Konkursgesetzes verurteilt worden ist oder nicht, und dieser Unterschied ist hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers sachdienlich; die aufgeführten Straftaten machen deutlich, daß es sich immer um strafbare Handlungen handelt, die den Täter für die Ausübung bestimmter Handelstätigkeiten als nicht zuverlässig erscheinen lassen.

B.6. Es muß jedoch untersucht werden, ob die Maßnahme nicht eindeutig unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel ist.

Der absolute Charakter des in Artikel 81 vorgesehenen Entschuldbarkeitsausschlusses hat für die betroffenen Konkurschuldner schwerwiegende Folgen, da diejenigen, die wegen einer Straftat im Sinne der beanstandeten Bestimmung verurteilt worden sind, automatisch von der Vergünstigung der Entschuldbarkeit ausgeschlossen werden, ohne daß der Richter die Möglichkeit hat zu untersuchen, ob der Betreffende ein hinreichend zuverlässiger Handelspartner sein würde, dessen Handelstätigkeit dem Gemeinwohl mit ausreichenden Garantien für die Zukunft zugute käme. Der Richter wird weder die Umstände, die zum Konkurs geführt haben, noch das Verhalten des Konkurschuldners dem Konkursverwalter gegenüber beurteilen können.

Ebensowenig wird der Richter untersuchen können, ob die auferlegte Verurteilung in irgendeiner Hinsicht im Zusammenhang mit der ausgeübten Handelstätigkeit steht. Der Ausschluß von der Entschuldbarkeit gilt überdies, ohne daß dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wird, den Zeitpunkt der betreffenden Verurteilung zu berücksichtigen, die von vor der Ausübung irgendeiner Handelstätigkeit datieren kann.

Ein solcher zeitlich unbeschränkter, absoluter und automatischer Ausschluß von der Entschuldbarkeit von Konkurschuldnern, die verurteilt worden sind wegen gleich welcher der in Artikel 81 des Konkursgesetzes aufgeführten, in welchem Zeitraum auch immer begangenen Straftat, geht über das zur Erreichung der angestrebten Zielsetzung Notwendige hinaus; nichts läßt deutlich werden, daß die Zielsetzungen des Gesetzgebers beeinträchtigt würden, wenn dem Richter diesbezüglich, und sei es mit Begründungspflicht, eine gewisse Beurteilungsbefugnis erteilt würde.

B.7. Die präjudiziellen Fragen müssen bejahend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 81 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Januar 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts